

**DI JOSEF PRÖLL**BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT**15. Mai 2003**

ZI. 13.500/20-I 3/2003

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Ulrike Sima,
Kolleginnen und Kollegen vom 19. März 2003,
Nr. 194/J, betreffend Behinderung der Markt-
einführung der EN 12566-3 geprüften Kläranlagen

XXII. GP.-NR**223 /AB****2003 -05- 16**

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Andreas Khol

zu 194 /J

Parlament
1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Ulrike Sima, Kolleginnen und Kollegen vom 19. März 2003, Nr. 194/J, betreffend Behinderung der Markteinführung der EN 12566-3 geprüften Kläranlagen, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Zur Abklärung der wesentlichen Frage, ob die Anlagen der BAAS Umwelttechnik eine dem Stand der Technik entsprechende Reinigungsleistung erbringen können, wurde eine Dauerprüfung gemäß Entwurf der ÖNORM EN 12566-3 empfohlen. Durch die Absolvierung dieses Dauertests wird – wie bereits in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 3875/J der XXI. GP dargestellt – kein neuer Stand der Technik definiert, sondern lediglich überprüft, ob ein solcher eingehalten wird. Herr Schlatte hat damals auf eine Beurteilung seiner Anlagen durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestanden, obwohl er auf die Folgen einer möglicherweise negativen Prüfergebnisse hingewiesen wurde.

Ausdrücklich wurde auch darauf verwiesen, dass die Beurteilung im konkreten Einzelfall den Wasserrechtsbehörden überlassen bleibt. Das bedeutet, dass in den einzelnen Verfahren (nochmals) über die Bewilligungsfähigkeit der Anlage (unter Einbeziehung aller wasserwirtschaftlichen Faktoren) entschieden wird.

Es wurde daher kein Verbot von Schlatte-Anlagen ausgesprochen, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass nach (damaligem) Wissensstand keine allgemeine Empfehlung zu ihrem Einsatz gegeben werden konnte, was aber eine Einzelfallgenehmigung keinesfalls ausschloss.

Eine Wettbewerbsverzerrung kann darin nicht erblickt werden.

Zu Frage 2

Die Dauertestprüfung laut EN 12566-3 Entwurf der BAAS-Anlage war nicht als erfolgreich zu bezeichnen. Vielmehr hat diese ergeben, dass der geprüfte Anlagentyp nicht dem Stand der Technik entspricht. Insbesondere wurde bei der Dauerprüfung gemäß dem Entwurf der Prüfnorm 12566-3 vom 1.10.1998 das erforderliche 80 % Kriterium beim NH 4 Grenzwert - und daher auch der Stand der Technik - nicht erreicht (3 Überschreitungen bei 8 Messwerten).

Im Übrigen darf auf die Beantwortung der Frage 1 hingewiesen werden.

Zu Frage 3

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Dauertestprüfung laut EN 12566-3 für BAAS-Anlagen seitens Herrn Anton Schlatte auf freiwilliger Basis durchgeführt wurde.

Zu Frage 4:

Nach den vorliegenden allgemeinen Erfahrungen der vollziehenden Behörden und der Fachwelt können mit den in der ÖNORM B2502/1, Ausgabe 1.1.2001, enthaltenen biologischen Reinigungsverfahren (Belebungs-, Tropfkörper-, Rotationstauchkörper- und aerobe getauchte Festbettanlagen) bei normgemäßer Planung, Bemessung, Bauausführung, Betrieb und Wartung und bei üblichen, häuslichem Abwasser die dem Stand der Technik entsprechenden Ablaufwerte eingehalten werden.

Die Einführung der Dauerprüfung gemäß Entwurf EN 12566-3 in das österreichische Normenwerk ist bis zur endgültigen Herausgabe nicht vorgesehen. Derzeit wird in den entsprechenden CEN-Gremien noch an der Fertigstellung des derzeit vorliegenden 2. Entwurfs gearbeitet, der anschließend einem Umfrage- bzw. Begutachtungsverfahren zu unterziehen ist. Ob und in welcher Form diese EN in das österreichische Normenwerk übernommen wird, kann daher derzeit nicht gesagt werden.

Es ist allerdings geplant - sofern der Dauertest in der derzeit vorliegenden Form beibehalten wird - diesen in die künftigen Typenverordnungen nach § 12c WRG 1959, die im Entwurf vorliegen, zu übernehmen. Diese Typenverordnungen werden ebenfalls nach dem endgültigen Erscheinen dieser EN in Kraft gesetzt werden. Die Typisierung einer Anlage wird für eine wasserrechtliche Bewilligung keineswegs verpflichtend sein, sondern lediglich eine Voraussetzung für ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren (z.B. Anzeigeverfahren) darstellen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Reith".